

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(35. Tagung, Genf, 26.-30. August 2019)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Änderung von 8.1.2.3 Mitführen von Dokumenten (Tankschiffahrt) - Übergangsvorschriften -

**Gemeinsam eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts-
Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO) ^{*,**}**

Problem und Lösungsvorschlag

1. Bei der Erarbeitung der Übergangsvorschriften in 1.6.7.2.2.2 zu 8.1.2.3 r), s), t), v) und u) ist es augenscheinlich zu Verschiebungen gekommen, die den Sinn der Übergangsvorschriften verfälschen.
2. Die Übergangsvorschriften im ADN 2019 zu 8.1.2.3 r) bis t) und v) in 1.6.7.2.2.2 lauten wie folgt:

*

Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/28 verteilt.

**

Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

8.1.2.3 r), s), t), v)	Unterlagen, die sich an Bord befinden müssen	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020</p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin zusätzlich zu den nach den in Unterabschnitt 1.1.4.6 genannten Vorschriften an Bord vorhanden sein:</p> <p>a) ein Plan mit den Grenzen des Bereichs der Ladung, auf dem die in diesem Bereich installierten elektrischen Betriebsmittel eingetragen sind;</p> <p>b) eine Liste über die unter Buchstabe a) aufgeführten elektrischen Betriebsmittel mit folgenden Angaben: Gerät, Aufstellungsort, Schutzart, Zündschutzart, Prüfstelle und Zulassungsnummer;</p> <p>c) eine Liste oder ein Übersichtsplan über die außerhalb des Bereichs der Ladung vorhandenen Betriebsmittel, die während des Ladens, Löschens und Entgasens betrieben werden dürfen</p> <p>Die vorstehend genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde, die das Zulassungszeugnis erteilt, versehen sein.</p>
8.1.2.3 u)	<p>Unterlagen, die sich an Bord befinden müssen</p> <p>Plan mit Zoneneinteilung</p>	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034</p>

3. Bei Durchsicht von 8.1.2.3 stellt man fest, dass der Buchstabe u) sich auf Inhalte aus dem Buchstaben t) bezieht; für beide Buchstaben gelten in 1.6.7.2.2.2 unterschiedliche Übergangsfristen. Es ist nicht logisch, wenn bei bestehenden Schiffen eine Liste mit den betroffenen Anlagen und Geräten gem. u) bereits in Kürze gefordert wird, während der Zonenplan gem. t) erst viele Jahre später gefordert wird.
4. Das Problem läßt in mehreren Schritten lösen:
 - a) Der Buchstabe t) wird aus der obigen Übergangsvorschrift gestrichen.

8.1.2.3 r), s), t) , v)	Unterlagen, die sich an Bord befinden müssen	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020</p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin zusätzlich zu den nach den in Unterabschnitt 1.1.4.6 genannten Vorschriften an Bord vorhanden sein:</p> <p>a) ein Plan mit den Grenzen des Bereichs der Ladung, auf dem die in diesem Bereich installierten elektrischen Betriebsmittel eingetragen sind;</p> <p>b) eine Liste über die unter Buchstabe a) aufgeführten elektrischen Betriebsmittel mit folgenden Angaben: Gerät, Aufstellungsort, Schutzart, Zündschutzart, Prüfstelle und Zulassungsnummer;</p> <p>c) eine Liste oder ein Übersichtsplan über die außerhalb des Bereichs der Ladung vorhandenen Betriebsmittel, die während des Ladens, Löschens und Entgasens betrieben werden dürfen</p> <p>Die vorstehend genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde, die das Zulassungszeugnis erteilt, versehen sein.</p>
---------------------------------------	--	--

- b) Für die im ADN 2019 geforderte Liste nach den Buchstaben u) aus 8.1.2.3 wird eine separate Übergangsvorschrift mit präzisiertem Bezug und gleichem Zeitfenster wie im ADN 2019 eingeführt:

8.1.2.3 u)	Liste der unter Buchstabe t) aufgeführten Anlagen und Geräte	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034</p>
------------	--	---

- c) Für den im ADN 2019 geforderten Plan mit Zoneneinteilung selbst wird eine separate Übergangsvorschrift mit gleichem Zeitfenster wie für den Buchstaben u) eingeführt:

8.1.2.3 t)	Plan mit Zoneneinteilung	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034</p>
------------	--------------------------	---
